

Gemeinde Epfenbach

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 16, 17, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 22.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich:

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Epfenbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einschließlich der Gehwege, Parkflächen, Böschungen, Grünstreifen und sonstigen Straßenteile.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebruch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Epfenbach, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Verkaufsautomaten auf gemeindeeigenen Grundstücken oder Flächen sind nicht Gegenstand dieser Satzung und bedürfen einer Einzelfallprüfung.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis:

- (1) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

§ 3 Gebührenpflicht:

- (1) Für erlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben den Sondernutzungsgebühren können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Epfenbach erhoben werden.
- (4) Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach:
- Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße,
 - Dauer der Sondernutzung,
 - wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners,
 - Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn:
- die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dient,
 - örtliche Vereine oder Organisationen die Sondernutzung für gemeindliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderem örtlichem Interesse ausüben,
 - der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Gebühr steht.
- (2) Wahlwerbung politischer Parteien und Wählervereinigungen ist innerhalb der gesetzlichen Wahlkampfzeiten gebührenfrei.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- der Antragsteller,
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Anlagen und Gegenstände sind ordnungsgemäß zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die beanspruchten Flächen in sauberem Zustand zu halten.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - gegen Auflagen einer Sondernutzungserlaubnis verstößt,
 - entgegen § 7 Abs. 4 die öffentliche Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

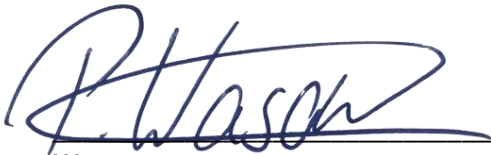
§ 10 Übergangsregelung

Bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Epfenbach, den 22.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wasow', written over a horizontal line.

Wasow
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Epfenbach

Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Gerüste, Container	je angefangenem m ² /Woche	1,50 €
Lagerung von Baumaterial	je angefangenem m ² /Woche	1,50 €
Aufstellung von Verkaufsständen	je angefangenem m ² /Tag	2,00 €
Warenauslagen vor Geschäften	je angefangenem m ² /Monat	5,00 €
Tische und Stühle für Außenbewirtschaftung	je angefangenem m ² /Saison	15,00 €
Werbetafeln, Werbeaufsteller	je Stück /Woche	10,00 €
Altkleider- oder Sammelcontainer	je Container /Monat	25,00 €
Informationsstände	je Tag	10,00 €
Plakatierung gewerblicher Veranstaltungen	je Plakat /Woche	2,00 €
Verkaufswagen oder Imbissstände	je Tag	20,00 €
Leitungen, Kabel oder Überspannungen	je laufendem Meter /Jahr	5,00 €
Sonstige Sondernutzungen	nach Aufwand und wirtschaftlichem Interesse	10,00 € bis 1.000,00 €

Ergänzende Bestimmungen

- Angefangene Zeiteinheiten werden voll berechnet.
- Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.
- Bei unerlaubter Sondernutzung kann die doppelte Gebühr erhoben werden.
- Die Erhebung weiterer Gebühren und Kosten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.